



Bearb.: Dr. Rosa Marko  
Tel.: +43 (3152) 2511-410  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-195168/2021-3

Feldbach, am 01.06.2021

Ggst.: Gleichenberger und Johannisbrunnen GmbH, 8345 Straden,  
Änderung der Mineralwasserabfüllanlage,  
gewerberechtliche Genehmigung

## Kundmachung

Die Gleichenberger und Johannisbrunnen GmbH, 8344 Bad Gleichenberg, Obere Brunnenstraße 3, hat um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Mineralwasserabfüllanlage auf Grundstück Nr. 802/1, KG. Hof bei Straden, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 14.06.2021, Beginn 09:00 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt: **8345 Straden, Hof bei Straden 17**

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F.,  
§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG BGBl.  
Nr. 450/1994 i.d.g.F.  
(Änderung der Betriebsanlage)  
§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,  
BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Verhandlungsleiterin: ORR Dr. Rosa Marko

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen, und Sie verlieren ihre Stellung als Partei.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Bad Radkersburg, 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, II. Stock, Zimmer Nr. 214, Einsicht genommen werden.

**Hinweis für die Marktgemeinde Straden:**

Es wird ersucht, eine **Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück anzuschlagen**. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen. Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einem Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung namens der Gemeinde zu ermöglichen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Rosa Marko

*(elektronisch gefertigt)*